

§ 15 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Zeiterfassung und Datenschutz

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

tatsächlich von den Beamten geleistete tägliche Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu erfassen.

(2) Bei

gleitender Arbeitszeit ist diese grundsätzlich

durch Zeiterfassungsgeräte zu erfassen. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder die Anschaffung der Zeiterfassungsgeräte unwirtschaftlich erscheint.

(3) Die für

die Zeiterfassung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur ausgewertet werden, um Ansprüche der Beamten und des Dienstherrn zu überprüfen. Diese personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Sie sind nach drei Jahren gemäß § 195 in Verbindung mit § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu löschen oder zu vernichten.

Zitiervorschlag: § 15 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/15>